Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat DB3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: db3@bmj.bund.de;
scholz-ph@bmj.bund.de

9. Januar 2023

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**
Schreiben vom 23. November 2022 (155011#00025#0005)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Dr. Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten abgeben zu können.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf hat der Bund Deutscher Rechtspfleger erhebliche Bedenken.

Die derzeitige gesetzliche Regelung beinhaltet eine hybride Lösung: das Gericht ist im Sitzungssaal anwesend, weitere Beteiligte können per Video teilnehmen. Sind alle weiteren Beteiligten per Video zugeschaltet, funktioniert das ganz gut.
Praktische Probleme treten aber dann auf, wenn im Sitzungssaal selbst auch Beteiligte anwesend sind und andere Beteiligte per Video zugeschaltet werden. In diesem Fall ist eine komplette IT-Ausstattung mit Bildschirm, Mikrofon, Lautsprechern und Kameras im Sitzungssaal erforderlich, damit die Anwesenden und die online-Teilnehmer gleichmäßig fair eingebunden werden können.

**Kontakt**
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

**Postanschrift**
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Der Gesetzentwurf erklärt die fehlende Technik allerdings nicht zum Problem, sondern die hybride Regelung. Das Gericht soll deshalb die Teilnahme per Video nicht gestatten, sondern anordnen. Allerdings mit einer Widerspruchsmöglichkeit, die dann doch zur persönlichen Teilnahme berechtigt. Folglich ist in allen Sitzungssälen die komplette Videotechnik – wie oben beschrieben - erforderlich, sollen Termine nicht platzen, die als reine Videositzung geplant, wegen Widerspruch dann aber doch als hybride Sitzung stattfinden müssen. Da die Technik derzeit nicht überall zur Verfügung steht, müssten Termine abgesagt werden. Die Regelung würde deshalb zu einer Verlangsamung des Verfahrensablaufs führen. Schon wegen der fehlenden Technik kann dem Gesetzentwurf derzeit nicht zugestimmt werden.

Bei Sitzungen, bei denen der Richter nicht im Gericht anwesend ist, soll die Verhandlung in eine Art „Fernsehraum“ übertragen werden, in dem die Öffentlichkeit mit Bildschirmen und Kopfhörern den verschiedenen Sitzungen zuhören kann. Auch diese Ausstattung ist nicht vorhanden.

Die neu aufgenommene Beschwerdemöglichkeit gegen die Ablehnung einer Videoverhandlung führt ebenfalls nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung. Unklar ist hierbei, ob nur Ermessenfehler oder eine Sachüberprüfung stattfinden soll.

Für die Protokollierung der Verhandlung mit Audio/Video auf Antrag der Parteien steht die erforderliche Technik derzeit nicht zu Verfügung. Eine Protokollerstellung aus dieser Aufzeichnung heraus ist derzeit mittels IT-Unterstützung nicht möglich. Völlig unklar bleibt, wie festgestellt werden soll, wer eine bestimmte Aussage getroffen hat.

Bei der Video-Rechtsantragstelle nach § 129a ZPO fehlt jede Regelung, wie sich die Beteiligten ausweisen und legitimieren können und müssen. Wie sollen eidesstattliche Versicherung ablaufen und Anträge unterzeichnet werden? Wie werden erforderliche Unterlagen übergeben (Räumungstitel, Gehaltsbescheinigung, Nachweis von Kindern), die zur Akte genommen werden müssen? Da die elektronische Akte noch immer nicht ausreichend vorhanden ist, müsste der digitale Antrag anschließend analog weiterbearbeitet werden. Auch dazu müssten sämtliche Räume, in denen Anträge abgenommen werden (das sind im Zweifel alle Räume, in denen entsprechende Sachbearbeiter tätig sind) mit der technischen Komplettausstattung ausgerüstet werden. Dafür fehlen nicht nur die erforderlichen Mittel, sondern häufig auch der Platz.

Der im Entwurf angenommene Kostenansatz ist somit auch nicht ansatzweise ausreichend.

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend (§ 4 Abs. 1 InsO). Der Gesetzesentwurf betrifft daher auch die Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren.

Der Gesetzesentwurf sieht die Entscheidung über die Anordnung der Videoverhandlung der Vorsitzenden vor. Der verwendete funktionelle Begriff des Vorsitzenden umfasst auch die Richterinnen und Richter am Amtsgericht, sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach den §§ 348, 348a ZPO. Weder in der Begründung noch im Gesetzestext ist erkennbar, dass die Anordnung auch durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgen kann. Dies fehlt und ist nachzuholen.

In § 128a Abs. 1 ZPO (neu) sind als Verfahrensbeteiligte die Parteien und Nebenintervenienten definiert. Dies sind jedoch der Insolvenzordnung unbekannte Verfahrensbeteiligte. Gem. § 128a Abs. 2 Satz 2 InsO soll, sofern die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, diese angeordnet werden. Diese Regelung lässt offen, wer und mit welchen Mehrheiten einen Antrag stellen darf. Selbst wenn dies für das Insolvenzverfahren definiert wäre, ist es unerlässlich, dass das Insolvenzgericht allein die Art und Weise des Verfahrens bestimmt. Einzelne Großgläubiger sollten nicht aufgrund ihres erheblichen Stimmengewichts und ihrer Verfahrenskundigkeit darüber entscheiden, in welcher Weise eine Gläubigerversammlung durchzuführen ist.

Im Insolvenzverfahren herrscht der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit eines Insolvenzverfahrens, der nicht zur Disposition steht, muss immer gewährleistet werden. Hält sich bspw. ein Unberechtigter hinter der Videokamera auf, ist dies dem Gericht nicht erkennbar. Insofern läuft auch der § 193 Abs 4 GVG (neu) im Insolvenzverfahren ins Leere. Dennoch muss das Gericht für die Nichtöffentlichkeit sorgen. Die Nichtöffentlichkeit ist virtuell nicht herstellbar.

Auch die Zugangs- und Berechtigungskontrolle kann in einer Gläubigerversammlung über ein Videokonferenzsystem nicht gewährleistet werden. Teilnahmeberechtigt an der Gläubigerversammlung sind nur die Schuldnerinnen und Schuldner, die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter und die Gläubigerinnen und Gläubiger. Anderen Personen kann durch gerichtlichen Beschluss in Ausnahmefällen die Teilnahme gestattet werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen an die Identifizierung der AntragstellerInnen z.B. in der Rechtsantragstelle keine höheren Anforderungen als bei einer physischen Rechtsantragstelle gestellt werden. Soweit sich Antragsstellende bei einer Antragsstellung vor Ort ausweisen müssen, wird ein Video-Ident-Verfahren als ausreichend angesehen, bei dem der Personalausweis zur Identifizierung über die Kamera für die UrkundsbeamtInnen sichtbar gemacht wird. Dies kann für einem nicht öffentlichen Termin jedoch nicht als ausreichend angesehen werden. Die Identität der Anwesenden muss sicher feststehen. Urkunden, die die Teilnahmeberechtigung nachweisen, müssen durch das Gericht zur Kenntnis genommen werden und durch die Anwesenden dem Gericht zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden können. Vertreterinnen und Vertreter haben ihre rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vollmachten nachzuweisen. Auch hierzu fehlen Regelungen.

Gläubigerinnen und Gläubiger können noch in der Gläubigerversammlung ihre Forderungen nachweisen und anmelden und damit das Recht zur Terminteilnahme erlangen. Wie dies elektronisch erfolgen kann, ist ebenfalls nicht geregelt.

Je größer die Anzahl der Beteiligten, die über ein Videokonferenzsystem teilnehmen, desto schwieriger ist deren Umsetzung. In einer Gläubigerversammlung ist mit einer sehr großen Anzahl von Gläubigern (10 – 1000 virtuell Beteiligte) zu rechnen. Hier braucht es klare Regelungen, die insgesamt im Entwurf fehlen.

Die virtuelle Gläubigerversammlung ist auch wegen anderer Gründe nicht durchführbar. Die virtuell Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, die mit der Forderungsanmeldung niedergelegten Unterlagen anderer Gläubiger einzusehen, um hieraus ein eigenes Recht zum Bestreiten der Forderung oder bzgl. der Stimmrechtsentscheidungen angemessen ausüben zu können. Diese Einsicht ist in

einer virtuellen Gläubigerversammlung nicht zu realisieren. Auch im Zivilprozess ist eine Inaugenscheinnahme möglich, Regelungen hierzu finden sich jedoch im Gesetzesentwurf nicht.

Elektronische Abstimmung und Auswertung müssen rechtssicher, praktikabel und in angemessener Zeit durchgeführt werden können.

Auch insoweit fehlt es an Regelungen. Wer stimmt wie ab? Wie erfasst das Gericht das Abstimmungsverhalten auch im Fall von Bild- und Tonausfällen. Wie kann Redundanz erzeugt werden?

Im Insolvenzverfahren ist es außerdem fraglich, ob eine Heilung von Verfahrensmängeln gem. § 295 ZPO möglich ist, soweit der Mangel bekannt ist oder war. Diese Heilungsmöglichkeit dürfte insbesondere bei Anordnung gem. § 128a ZPO von Amts wegen nicht gegeben sein, da es sich bei den durch § 128a ZPO aufgestellten Anforderungen nicht um Vorschriften handelt, auf deren Befolgung die Partei gem. § 295 Abs. 2 ZPO nicht wirksam verzichten kann (Windau, Die Verhandlung im Weg der Bild- und Tonübertragung, NJW 2020, 2753 Rn. 7).

Die in § 128a ZPO geforderte zeitgleiche Wahrnehmung und Leitung der virtuellen, als auch der Präsenzversammlung nicht nur technisch, sondern insbesondere auch personell durch den zuständigen Rechtspfleger, kann nicht gewährleistet werden. Der Rechtspfleger kann nicht gleichzeitig die Versammlung im Sitzungssaal als auch eine Vielzahl von virtuell teilnehmenden Beteiligten im Blick haben. Außerdem ist der Chatverlauf im Auge zu behalten. Eine Leitung der Gläubigerversammlung in Präsenz unter gleichzeitiger Leitung der virtuellen Versammlung ist mit der jetzigen personellen und technischen Ausstattung der Gerichte nicht leistbar.

In Gläubigerversammlungen wird um die beste Entscheidung gerungen. Es ist festzustellen, dass sich in der Gläubigerversammlung aufgrund der Wortvorträge und der nonverbalen Kommunikation der Beteiligten das ursprüngliche ins Auge gefasste Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten ändern kann. Alle Beteiligten an einer Gläubigerversammlung müssen daher technisch jederzeit in der Lage sein, nicht nur in Bild und Ton der Versammlung zu folgen, sondern sich auch durch einen eigenen Redebeitrag zu beteiligen. Auch sollte das eingesetzte Videokonferenztool in der Lage sein, auf irgendeine Art und Weise, auch ein banales „Grummeln“ unter den Beteiligten darzustellen, um ein Stimmungsbild hinsichtlich des betroffenen Wortbeitrages zu ermöglichen. Der unmittelbare persönliche Eindruck aller Beteiligten, sowie die Wahrnehmung der unmittelbaren Reaktionen, z.B. bei einer Zeugenvernehmung, ist als nonverbale Kommunikation bei wesentlichen Entscheidungen und kontroversen Diskussionen nicht verzichtbar. Zukünftige Videokonferenzsysteme sowie professionelle Medientechnik müssen hierfür Lösungen anbieten. Im Hinblick auf die geltenden Anforderungen des § 4 InsO i.V.m. § 128a ZPO, auch in der neuen Fassung, ist daher gerade in großen Verfahren derzeit ein Präsenztermin vorzuziehen.

Der Entwurf sieht keine ausreichenden Regelungen für das Insolvenzverfahren vor, so dass die Videoverhandlung im Insolvenzverfahren auch weiterhin nicht als Instrument der Verfahrensvereinfachung taugt.

Dennoch ist sie auf Antrag durchzuführen und eine ausnahmsweise ablehnende Entscheidung ist vom Gericht zu begründen und anfechtbar. Die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Regelungen zur Videoverhandlungen für das Insolvenzverfahren ist abzulehnen.
Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung und der wohl überwiegend positiven Erfahrungen bei den im Rahmen des GesRuaCOVBekG bereits virtuell durchgeführten Hauptversammlungen begrüßen wir die notwendige Ergänzung zur in § 118 AktG schon normierten Möglichkeit der Abhaltung einer „Hybridversammlung“.

In der Verlagerung weiter Teile des Entscheidungsprozesses der Aktionäre auf das Vorfeld der eigentlichen Versammlung sehen wir Potenzial, den teilnehmenden Aktionärskreis zu erweitern und die Versammlung breitgefächerter zugänglich zu machen. Zudem kann aus organisatorischen Gesichtspunkten die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung gegebenenfalls leichter und schneller umsetzbar sein, was insbesondere bei dringlichen Beschlüssen oder erforderlichen Klarstellungsbeschlüssen oder Nachträgen von Vorteil ist.

Kritisch beurteilen wir allerdings die Regelung des § 118a Abs. 3, 4 AktG-E, nach dem eine Satzungsregelung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, und eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands für längstens fünf Jahre nach der Eintragung vorgesehen werden dürfen. Regelungen dieser Art führen erfahrungsgemäß dazu, dass Fristläufe nicht im Blick behalten werden. So könnten notwendige Verlängerungen der Satzungsregel versäumt werden, was zu nichtigen Hauptversammlungen führen würde.

Es ist auch nicht stimmig, wenn zwar die positiven Erfahrungen zu virtuellen Hauptversammlungen im Rahmen des GesRuaCOVBekG lobend hervorgehoben werden, jedoch dennoch befürchtet wird, die „Struktur des Aktionariats“ könne sich so verändern, dass man von der Option nach fünf Jahren keinen Gebrauch mehr machen wolle. Dies steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu der Maxime, dass prinzipiell Potenzial für einen Paradigmenwechsel von der Präsenz- zur virtuellen Versammlung gesehen wird. Im Übrigen bleibt den Aktionären das Recht unbenommen, etwa auf dem Weg über § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die Streichung der gestatteten virtuellen Hauptversammlung aus der Satzung oder der dem Vorstand erteilten Ermächtigung auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der Aktiengesellschaften entsprechende Satzungsänderungen beschließen wird. Vielfach wird man dabei – rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes vorausgesetzt – an das Außerkrafttreten der Regelungen des GesRuaCOVBekG anknüpfen wollen, sodass die Änderungen bis zum 1. September 2022 durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden sein sollen. Daher können wir die Einschätzung, es entstehe kein verwaltungstechnischer Erfüllungsaufwand, nicht teilen, zumal sich dieser aufgrund der Befristungen in § 118a Abs. 3, 4 AktG voraussichtlich alle fünf Jahre wiederholen wird.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender
Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.